

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/47 vom 27. März 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_47

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/47 du 27 mars 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/47 del 27 marzo 2019

Regeste

Verfahrensrecht, Erstreckung einer gesetzlichen Frist, verspätete Eingabe der Beschwerde, Art. 30 in Verbindung mit Art. 64 und Art. 58 Abs. 1 VRP und Art. 142 ff. ZPO. Dem Vertreter der Beschwerdeführerin hätten die Modalitäten, insb. bezüglich Inhalt und Frist, zur Eingabe einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht aufgrund seiner Beschwerdeeingabe in einem anderen Verfahren im Jahr 2018 bekannt sein müssen. Auf verspätete Eingaben kann nicht eingetreten werden (Präsidentialentscheid Verwaltungsgericht, B 2019/47). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Juli 2019 nicht ein (Verfahren 2C_385/2019).

Erwägungen

E. 1

Der Präsident kann im vereinfachten Verfahren Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben verfügen (Art. 39 bis Abs. 1 Ingress lit. a Ingress und Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1 VRP). Die Begründung einer solchen Verfügung beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Grundes für das Nichteintreten (Art. 39 bis Abs. 2 VRP). Da das Verwaltungsgericht in Abteilungen gegliedert ist, steht diese Befugnis dem Abteilungspräsidenten zu (Art. 4 Abs. 1 des Reglements über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts, sGS 941.22, i. V. m. Art. 33 Abs. 2 VRP).

E. 2.1

Gemäss Art. 30 VRP in Verbindung mit Art. 64 und Art. 58 Abs. 1 VRP finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung, soweit das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nichts anderes bestimmt. Die bundesrechtlichen zivilprozessualen Normen werden durch den Verweis im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz zu subsidiärem kantonalem Recht (BGer 2C_534/2016 vom 21. März 2017 E. 3.1 und 2C_1107/2015 vom 23. März 2016 E. 2.2).

E. 2.2

Gemäss Rechtsmittelbelehrung am Schluss des angefochtenen Entscheides kann dagegen "innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht ... schriftlich Beschwerde erhoben werden". Diese Rechtsmittelbelehrung entspricht den gesetzlichen Vorschriften (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 und 48 VRP). Ebenfalls gemäss gesetzlicher Vorschrift muss eine Beschwerde einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Fehlt eines dieser Elemente, wird dem Beschwerdeführer Frist zur Beschwerdeergänzung angesetzt (Art. 64 i. V. m. Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Diese Bestimmungen bedeuten gemäss der langjährigen und ständigen Praxis

des Verwaltungsgerichts, dass an die genannten Bestandteile einer Beschwerde, vorab einer Laienbeschwerde keine hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 909). Ebenfalls praxisgemäss kann sich gemäss dieser Regelung der Beschwerdeführer zunächst darauf beschränken, innert der Rechtsmittelfrist lediglich die Beschwerde zu erheben ohne Antrag, Darstellung des Sachverhalts und Begründung. Verlangt wird aber immerhin und im Minimum die ausdrückliche oder sinngemässe Erklärung, dass der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Eine als vorsorglich bezeichnete Beschwerde oder das blosses Begehren um eine Fristverlängerung für die Beschwerdeerhebung genügt praxisgemäss nicht (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 911).

E. 2.3

Die gesetzliche 14-tägige Beschwerdefrist gegen den am 19. Februar 2019 versandten und am 20. Februar 2019 der Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin zugestellten Entscheid der Vorinstanz vom 18. Februar 2019 ist am 6. März 2019 abgelaufen (Art. 30 und 30 bis VRP i. V. m. Art 142 Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272, Zivilprozessordnung, ZPO). Dies bestreitet auch der Vertreter der Beschwerdeführerin in seiner Eingabe vom 22./25. März 2019 nicht. Die innert Frist eingereichte Eingabe vom 28. Februar 2019 unter dem Titel "Fristerstreckungsgesuch Beschwerde ..." mit dem Ersuchen, die Frist für die Beschwerde bis zum 20. April 2019 zu verlängern, stellt nach der geschilderten Praxis des Verwaltungsgerichts keine gültige und rechtzeitige Beschwerdeerklärung dar. Und die mit Eingabe vom 7./8. März 2019 erfolgte formelle Beschwerdeerhebung/-erklärung ist erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt. Dass die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin und ihr Vertreter die eingeschriebene Mitteilung des Gerichts vom 1. März 2019, die Eingabe vom 28. Februar 2019 genüge nicht als Beschwerde, im falschen Glauben, es handle sich dabei um die Bewilligung der nachgesuchten Fristverlängerung, erst am Ende der postalischen Abholfrist und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeholt haben, haben sie sich selber zuzuschreiben. Sie hat die Beschwerdefrist somit nicht etwa aus Gründen höherer Gewalt, sondern willentlich verstreichen lassen. Soweit damit die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin ein Fristwiederherstellungsgesuch begründen wollte, was sie indessen trotz entsprechendem Hinweis des Gerichtes nicht getan hat, wäre dieses abzuweisen, da sie sich weder auf kein noch auf nur leichtes Verschulden berufen könnte (Art. 30 Abs. 1 VRP i. V. m. Art. 148 ZPO). Die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin kann auch nichts sie Entlastendes ableiten daraus, dass das Gericht ihr die Mitteilung vom 1. März 2019 per Einschreiben und nicht mit normaler A-Post zugestellt hat. Solche verfahrensleitenden Verfügungen sind den Beteiligten nämlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingeschrieben oder auf andere Weise gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen (Art. 25 Abs. 2 und 30 Abs. 1 VRP i. V. m. Art. 138 Abs. 1 ZPO).

E. 2.4

Dem Vertreter der Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin waren zudem die für eine gültige Beschwerdeerhebung einzuhaltenden Formalitäten aus dem Verfahren B 2018/L. __ vor Verwaltungsgericht bekannt. In jenem Verfahren hat er nämlich eine Verfügung derselben Vorinstanz vom 2. Mai 2018 über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Verfahren vor dem Migrationsamt aufgrund derselben Rechtsmittelbelehrung wie im aktuellen Fall angefochten. Mit Eingabe vom 16. Mai 2018 hat er fristgerecht und formell korrekt Beschwerde erhoben und um eine Fristverlängerung und einen Hinweis gebeten, wie die Beschwerde abgefasst sein müsse. Mit Einschreibebrief

des Gerichtes wurde ihm sodann Frist angesetzt, um die Beschwerde hinsichtlich der Darstellung des Sachverhalts und der Begründung zu ergänzen und dem Gericht die angefochtene Verfügung nachzureichen. Da er die angesetzte Frist verstreichen liess, ist das Gericht auch auf jene Beschwerde im vereinfachten Verfahren mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten mit Entscheid vom 25. Juni 2018.

E. 2.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Eingabe der Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin vom 28. Februar 2019 keine Beschwerdeerklärung enthält und in diesem Sinne offensichtlich unzulässig und die Beschwerdeerhebung/-erklärung vom 7./8. März 2019 verspätet erfolgt ist. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 39 bis Abs. 1 Ingress lit. a Ingress Ziff. 1 und Abs. 2 VRP).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin die amtlichen Kosten dieses Entscheides zu tragen, da sie die Säumnis zu verantworten hat (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 300 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 212 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Über ausseramtliche Kosten ist mangels Antrags nicht zu befinden und sie wären bei diesem Verfahrensausgang ohnehin nicht zu entschädigen (Art. 98 und 98 bis VRP). Demnach erkennt der Abteilungspräsident zu Recht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 300. Der Abteilungspräsident Eugster

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.